

Kürung der Aargauer Staatsweine 2020

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahme an der Vorausscheidung zur Kürung der Aargauer Staatsweine müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Es dürfen nur Aargauer Weine eingereicht werden.
- b. Die Weine müssen die AOC-Anforderungen erfüllen.
- c. Erforderliche Lieferkapazität:
 1. Riesling-Sylvaner 600 Fl. à 75cl pro Sorte
 2. Weisse Spezialitäten 250 Fl. à 75cl pro Sorte
 3. Pinot Noir (ohne Barrique) 600 Fl. à 75cl pro Sorte
 4. Rote Spezialitäten 250 Fl. à 75cl pro Sorte
- d. Ein Betrieb kann jeweils nur in einer Weinkategorie den Staatswein stellen.
- e. Die Vorjahressieger/innen der Staatsweinkürung 2019 sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

2. Vorausscheidung

2.1. Im Rahmen der Vorausscheidung werden folgende vier Weinkategorien beurteilt:

- Riesling-Sylvaner
- Weisse Spezialitäten
- Pinot Noir (ohne Barrique)
- Rote Spezialitäten (inkl. Barrique)

Die per Stichtag angemeldeten Weine werden von einer Fachjury bestehend aus kantonsinternen und ausserkantonalen Experten blind degustiert und nach dem 20-Punkte-Schema benotet. Die vier am besten bewerteten Weine jeder Kategorie erreichen die Finalrunde.

2.2. Für die Finalrunde werden zusätzlich zwei Flaschen jedes Finalweines benötigt. Diese sind nach Bekanntgabe der Resultate der Vordegustation per Post oder Lieferung der Fachstelle Weinbau bis zum 10. Juni 2020 zuzustellen.

3. Finalrunde

3.1. Die vier in der Vorausscheidung am besten bewerteten Weine jeder Kategorie werden durch ein Degustationsgremium – bestehend aus Persönlichkeiten der Weinbranche, der kantonalen Politik und Wirtschaft, der Medien sowie der Verwaltung – blind degustiert. Die Bewertung erfolgt nach dem 20-Punkte-Schema.

3.2. Bei Punktgleichheit entscheiden die Bewertungsergebnisse der Vorausscheidung.

3.3. Die Kategoriensieger erhalten die Auszeichnung "Aargauer Staatswein 2020".

4. Termine (für 2020) und Degustationsort

- ❖ Anmeldeschluss: 17. Mai 2020
- ❖ Vordegustation: 25. bis 27. Mai 2020
- ❖ Lieferung Finalweine: 10. Juni 2020
- ❖ Finaldegustation: 12. Juni 2020
- ❖ Lieferung 1. Los: Ende Juni 2020

4.1. Die nach der Vorausscheidung ausgeschiedenen Weinproduzentinnen und -produzenten werden innerhalb von zehn Tagen schriftlich über die Resultate benachrichtigt. Die 16 Finalteilnehmenden werden im Anschluss an die Finaldegustation vom 12. Juni 2020 über die Resultate der Finaldegustation informiert.

4.2. Die Vordegustation und die Finaldegustation zur Kürung der Aargauer Staatsweine werden am Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg (LZL) durchgeführt.

4.3 Das Winzerfest Döttingen findet 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht statt.

5. Kosten

5.1. Die Kosten pro eingereichtes Weinmuster betragen Fr. 70.-.

5.2. Die anfallenden Kosten werden nach der Anmeldung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

6. Mengen

6.1. Unmittelbar im Anschluss an die Finalrunde werden die betreffenden Weinproduzentinnen und -produzenten über den minimalen Bedarf des Kantons Aargau pro Sorte informiert. Diese Menge muss klar gekennzeichnet im Weinkeller der Weinproduzentinnen und -produzenten reserviert sein. Dabei besteht keine Abnahmegarantie vonseiten des Kantons.

6.2. Zusätzlich zur Bestellmenge ist eine Reserve von mindestens 25 Prozent bereitzuhalten.

7. Zusatzkleber

7.1. Der Kanton stellt den Produzentinnen und Produzenten unentgeltlich einen Zusatzkleber mit der Bezeichnung "Aargauer Staatswein 2020" zur Verfügung. Diese Kleber können im Anschluss an die Diplomübergabe von Frau Carmo Hartmann, carmo.hartmann@ag.ch, Tel. 062 835 24 34 bezogen werden.

7.2. Der Produzent darf **identischen Wein (gleiche Losnummer)** des entsprechenden Jahrgangs mit dem Zusatzkleber auszeichnen.

8. Preise

8.1. Die für 2020 vereinbarten Flaschenpreise (75 cl; exkl. MwSt) für den Bezug durch den Kanton Aargau betragen:

| | |
|-------------------------|-----------|
| Riesling-Sylvaner | Fr. 12.-- |
| Weisse Spezialitäten | Fr. 18.-- |
| Pinot Noir | Fr. 15.-- |
| Rote Spezialitäten | Fr. 20.-- |
| Zuschlag Barriqueausbau | Fr. 5.-- |

8.2. Die Weine sind über die Staatskanzlei des Kantons Aargau zu beziehen und dürfen nicht direkt bei der Weinproduzentin/beim Weinproduzenten bezogen werden (ausser für private Zwecke).

8.3. Für Verkäufe an Dritte gelten die betriebseigenen Preise.

9. Ausschluss

Die interkantonale Expertenkommission kann Teilnehmende im Falle unrichtiger Angaben ausschliessen. Eingereichte Weine, deren Degustationskosten nicht bezahlt sind, können ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Mit der Anmeldung über das digitale Anmeldeformular bestätigen die Weinproduzentinnen und -produzenten, dass sie die vorliegenden allgemeinen Vertragsbestimmungen zur Kenntnis genommen und anerkannt haben.

10.2. Die Entscheide beider Degustationsgremien sind endgültig und können nicht angefochten werden.